

Anlage zum Hygieneplan der Exin-Oberschule Zehdenick

Stand April 20, Ergänzung 3.8.20, 28.9.20, 4.11.20, 25.11.20, 25.1.21, 10.3.21



Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan)

INHALT

1. Allgemeines

Zielstellung, Sicherheit und Gesundheit in der Schule, Verantwortung

2. Infektionsschutz

Meldepflicht, Ergänzung des Rahmenhygieneplans Persönliche Hygiene

3. Arbeitsschutz

Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und deren Dokumentation aktualisieren (Unterstützung durch Betriebsärztin oder Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit)

Regelungsbedarf - Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und sonstige Räume, - Speisenversorgung, - Sanitärbereiche, - Reinigungsarbeiten, - Pausen, Wegeführung, Flure - Unterricht und Unterrichtsformen, - Konferenzen und Gremienarbeit, - Elternkontakte, - Risikogruppen, - Schwangere und Stillende, - Persönliche Hygiene, - Erste Hilfe, - Brandschutz, - Unterweisung und Unterrichtung

1. Allgemeines

Sicherheit und Gesundheit in der Schule Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie des nichtpädagogischen Personals in öffentlichen Schulen sind zum einen der Schulsachkostenträger, zum anderen der Schulhoheitsträger, der diese Aufgabe auf die Schulleiterin bzw. den Schulleiter delegiert hat.

Zielstellung: Mit dem Ziel, einen größtmöglichen Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus der Beschäftigten wie der Schülerinnen und Schüler in den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft im Land Brandenburg während der Stufen der Wiederaufnahme des Schulbetriebs im Zeitraum der andauernden Corona-Pandemie zu erreichen, werden seitens des für den Infektions- und Arbeitsschutz zuständigen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und

Verbraucherschutz (MSGIV) besondere Hygienestandards und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festgelegt, die in den Schulen eigenverantwortlich umzusetzen sind. Bestehende Anforderungen aus schulischen Hygieneplänen und aus dem staatlichem Arbeitsschutzrecht bzw. dem Unfallversicherungsrecht bleiben unberührt.

Verantwortung Der Schulsachkostenträger ist verantwortlich für die sichere Gestaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, der schulischen Freiflächen, der Einrichtungen sowie der Lern- und Lehrmittel. Er ist zudem verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten, wie Schulverwaltungspersonal und Hausmeisterinnen bzw. Hausmeister, sowie der Schülerinnen und Schüler. Die Schulleiterin / der Schulleiter ist verantwortlich für die Umsetzung der Schulvorschriften und für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten des Schulhoheitsträgers, also vor allem der Lehrkräfte. Somit nehmen in öffentlichen Schulen zwei Arbeitgeber die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit wahr. Bei Schulen in freier Trägerschaft liegt die alleinige Verantwortung beim Schulträger.

2. Infektionsschutz

1. Meldepflicht Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

2. Ergänzung des Musterhygieneplans Alle Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen. Der vorliegenden Bestimmungen zum Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 dienen als Ergänzung zum Musterhygieneplan, der allen Schulen des Landes zur Verfügung gestellt wurde. Der Schulleiter sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten. Der Schulleiter wird bei der Umsetzung des Hygieneplans von der Hygiene- und Gesundheitsbeauftragten der Schule, Frau Lietz, unterstützt

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten. Der Hygieneplan ist den Gesundheitsämtern zur Kenntnis zu geben. Der Hygieneplan der Schule wurde dem Gesundheitsamt im April 20 übermittelt.

Der Hygieneplan wurde auf der Lehrerkonferenz zur Schuljahreseröffnung thematisiert und dem Kollegium per Aushang zur Verfügung gestellt. Die Aktualisierungen wurden ebenfalls per Aushang/Mail bekanntgegeben.

3. Persönliche Hygiene

Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen* müssen **betroffene Personen der Schule fernbleiben**: Trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a. Die Eltern wurden darüber in Elternbriefen des Schulleiters informiert.

Distanzgebot: es sind mindestens 1,5 m Abstand einzuhalten. Dazu wurden Abstandsmarkierungen im Abstand von 1,5m auf dem Fußboden aufgebracht. Diese befinden sich am Hauseingang, vor dem Sekretariat, vor den Toiletten und vor der Cafeteria.

Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund- und Nasenbereich, keine Umarmungen, kein Händeschütteln

Händehygiene: regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser nach dem Nasenputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen. In jedem Unterrichtsraum und auf den Toiletten befinden sich: fließendes Wasser (in den Unterrichtsräumen nur kalt), Handseife und Papierhandtücher. Auf den Toiletten ist warmes Wasser.

Bei jedem Betreten des Schulhauses müssen die Hände mit Desinfektionsmittel desinfiziert werden. Dazu wurde ein Einhebelspender neben der Eingangstür platziert.

Die Schüler der Exin-Oberschule benutzen nur den Haupteingang an den Schaukästen. Die Schüler des OSZ benutzen den Eingang am Hausmeisterbüro.

Husten- und Niesetikette: Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge.

Mund- Nasen-Schutz(MNS): Im gesamten Innen- und Außenbereich der Schule sind medizinische Masken (sog. OP-Masken) oder FFP2-Masken zu tragen.

Für das Tragen der medizinischen Masken ist eine feste Tragehöchstdauer nicht vorgeschrieben. Während der regelmäßigen Lüftungspausen sollen die Masken abgesetzt werden (zulässig nach § 17 Absatz 1 Satz 4 SARS-2-CoV-EindV). Die allgemeinen Hinweise zum Aufsetzen, Abnehmen und Aufbewahren der medizinischen Masken sind zu beachten.

Um Schülerinnen und Schüler, welche keine funktionsfähigen MNS mitführen (vergessen, verloren, verschmutzt, defekt), die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen zu ermöglichen wird ein Vorrat an MNS-Masken durch die Schule über den Schulsozialfonds Notreserven vorgehalten. Die Beschaffung von solcher Vorräte entspricht dem Verwendungszweck des Schulsozialfonds. Weiterhin haben die Schüler die Möglichkeit, eine Ersatzmaske in der Cafeteria zu kaufen

3. Arbeitsschutz

Die aufgeführten Maßnahmen des Arbeitsschutzes stellen Mindestmaßnahmen dar. Je nach aktueller Situation und Gegebenheiten in der jeweiligen Schule können weitergehende Maßnahmen erforderlich sein. Bei der Durchführung bzw. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz ist bei Bedarf die fachkundige Unterstützung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit einzuholen. Zu den beruflich bedingt erhöhten Infektionsrisiken für Beschäftigte in Schulen stehen Muster für die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung bereit, welche auf der Formularendatenbank des Bildungsservers Berlin-Brandenburg hinterlegt sind.

Im Sekretariat wurde eine Schutzwand aus Plexiglas zum Schutz der Sekretärin vor Tröpfcheninfektion angebracht. Wenn der Mindestabstand zwischen Lehrertisch und Schüler nicht eingehalten werden kann, können Plexiglasschutzwände am Lehretisch angebracht werden.

Regelungsbedarf Schulleiter (hier: insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Schulträger)

1. Räume (Büro, Unterricht, Aufenthalt, Lüftung) Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Klassenraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Abhängig von der Größe des Klassenraums sind das bei eingeschränkten Regelunterricht in der Regel maximal 15 Schülerinnen und Schüler. Die Anordnung der Sitzplätze der Schülerinnen und Schüler soll so vorgenommen werden, dass enge Kontakte von Angesicht zu Angesicht während des Unterrichts auf ein Minimum reduziert werden. Ab 10.08. wurde das Distanzgebot unter den Schülern aufgehoben. Derzeit befinden sich die 7. - 10. Klassen im Wechselunterricht. Diese wurden geteilt und werden als Halbklassen oder FLD-Kurs unterrichtet. Im Konferenzraum kann ein größerer Kurs unter Einhaltung der Abstandsregel unterrichtet werden. Zur Nachverfolgung von Infektionsketten und zur Risikoabschätzung bei Verhängung von häuslicher Quarantäne, sind für jeden Unterricht Sitzpläne durch die Fachlehrer zu erstellen.

Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens nach jeder Unterrichtsstunde, wenn unterrichtsorganisatorisch möglich alle 20 Minuten, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Diese soll zwischen 3 bis 10 Minuten dauern. Eine Fensterlüftung ist vor jeder Raumnutzung und beim Verlassen umzusetzen. (ab Okt.2020). Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden können. Das Öffnen der Fenster ist in allen Unterrichtsräumen möglich. Zur besseren Kontrolle der Belastung der Raumluft wurde im Dezember eine Alarmampel angeschafft. Diese zeigt in 3 Farben den Grad der Luftbelastung an. Die Ampel kann im Sekretariat ausgeliehen werden.

Von der Schulleitung wird empfohlen, Schülerinnen und Schüler als „Lüftungsdienst“ einzusetzen, um zum Beispiel an das Lüften erinnern.

Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb, wie Ventilatoren (z. B. Standventilatoren), Anlagen zur persönlichen Kühlung (z. B. mobile und Split-Klimaanlagen) oder Erwärmung (z. B. Heizlüfter) in den Räumen ist nur bei Einzelbelegung zulässig, da der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt.

Lehrerzimmer: Da wir keine Kapazitäten für Ausweichräume, als Alternative zum Lehrerzimmer haben, gilt 15 max. 20 Personen (3 Sitzplätze pro Tisch) als Höchstbelegungsgrenze des Lehrerzimmers. Im Lehrerzimmer gilt die Verpflichtung zum Maske tragen. (ab Nov. 2020). Als Ausweichraum kann der Beratungsraum genutzt werden.

An den PC Arbeitsplätzen im Lehrerzimmer werden Desinfektionstücher für die Tastaturen bereitgestellt.

2. Speiseraum: In Räumen für die Schulspeisung ist das Distanzgebot einzuhalten! Vor Eintritt und Nutzung der Speiserräume sind die Maßnahmen zur Handhygiene umzusetzen. Bodenmarkierungen

für die Abstandsregelungen bei der Speisenausteilung werden angebracht. Fensterlüftung (Stoßlüftung) ist im Speiseraum regelmäßig notwendig **Speisenausteilung** durch Personen soll mit **MNS, Haarhaube, Schutzkittel und Handschuhen erfolgen**. Bevorzugt hat die Speisenversorgung im Tablett-System und nicht über Gastronormbehältnisse zu erfolgen. Dies ist durch den Essensversorger zu klären. Die Tische sind nach jeder Benutzung/Pause durch den Betreiber zu desinfizieren.

Während der Öffnung der Cafeteria ist eine Aufsicht zu führen. Die Öffnung bedarf der Zustimmung durch den Schulträger.

Schülerclub: Im Schülerclub, dem vorgelagerten Raum und im Atrium gelten die Maskenpflicht und das Abstandsgebot von 1,5m.

3. Sanitärbereiche Es sind ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen auch vorhandene Waschbecken in den Unterrichtsräumen. Für alle Waschgelegenheiten sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt, die regelmäßig aufgefüllt werden. Für das Auffüllen ist die Reinigungsfirma zuständig. Bei Bedarf wird im Tagesverlauf durch die Hausmeister nachgefüllt.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination zu desinfizieren.

Durch die Hausmeister werden die Türklinken der genutzten Unterrichtsräume, der Toiletten und Handläufe nach dem Einlass und den Hofpausen zusätzlich desinfiziert.

4. Reinigung Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz. In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

5. Wege / Treppen / Aufzüge: In Abhängigkeit von der Größe sind für Aufzüge maximale zulässige Personenzahlen festzulegen, welche sich an der Abstandsregel (1,50 m) orientieren sollen. Die Aufzüge werden von den Schülern nur in Ausnahmefällen benutzt. Diese sind verschlossen. Die Treppen werden im Einbahnstraßensystem genutzt. Die mittlere Holztreppe wird zum Hinaufgehen und die seitlichen Steintreppen zum Hinuntergehen genutzt. An den Treppen wurde eine Markierung vorgenommen. Lässt die Wegbreite keinen Gegenverkehr zu, so sind diese Wege nur für den Einbahnverkehr zu nutzen. Der mittlere Teil der Flure ist deshalb mit „Einbahnstraßenregelungen“ beschildert (Gegenverkehr muss warten).

6. Außengelände: Flächen, die im Außengelände der Schule für den Unterricht im Freien genutzt werden, müssen insbesondere gegen direkte Sonneneinwirkung geschützt werden. Auch hier ist das Abstandsgebot einzuhalten.

7. Gegenstände / Arbeitsmittel: Soweit möglich, sollte eine persönliche Zuweisung von notwendigen Arbeitsmitteln (Schulbücher u.a. Lernmittel) erfolgen. Die Benutzung von technischen Arbeitsmitteln (bspw. Whiteboards, interaktive Tafeln) soll nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft erfolgen. Nach der Benutzung sind die Arbeitsmittel zu reinigen. Die Schüler nutzen den Finger um am Smartboard zu schreiben. Taschenrechner und Bücher werden nicht getauscht.

8. Unterricht: Beim Betreten und Verlassen der Unterrichtsräume ist auf die Einhaltung der Abstandsregel zu achten.

Der unterrichtende Lehrer öffnet die Klassenraumtür und stellt diese fest, so dass die Schüler die Tür beim Betreten des Raumes nicht berühren müssen. Partner- und Gruppenarbeit sind nicht möglich. Unterricht kann in den dafür vorgesehenen Fachräumen stattfinden, solange die Abstandsregeln eingehalten werden und es sich nicht um Nahrungszubereitung handelt. Wenn durch das Lüften niedrige Raumtemperaturen auftreten, dürfen die Schüler in Abweichung von der Hausordnung die Jacke anziehen. (Okt. 2020)

9. Konferenzen und Gremienarbeit: Konferenzen müssen auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen. Gremien-, Klassen- und Kurselternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

10. Pausen: Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird. Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen.

Auf dem Schulhof ist durch Lehrer in allen Hofpausen und vor dem Unterricht Aufsicht zu führen. Nach dem Unterricht ist der Aufenthalt auf dem Schulhof untersagt. Für Fahrschüler gibt es ein Betreuungsangebot bis zur Abfahrt der Busse im Schülerclub. Der Aufenthalt muss unter Beachtung der Abstandsregeln geschehen. Bei erhöhtem Bedarf sind Ausweichräume zu nutzen. Die Aufsicht führt die Schulsozialarbeiterin der Schule.

Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Dies ist aus schulorganisatorischen Gründen (Anzahl der zur Verfügung stehenden Lehrer) nicht möglich. Um ein Gedränge an der Toilette zu vermeiden, dürfen die Schüler auch während des Unterrichts die Toiletten benutzen. In den Hofpausen wird vor den Toiletten Aufsicht geführt.

Die Warteplätze für den **Schülerverkehr** oder den öffentlichen Personennahverkehr befinden sich nicht im Verantwortungsbereich der Schule. Hier obliegt die Durchsetzung der Regeln der Eindämmungsverordnung der Stadt Zehdenick. Mit der Stadt/deren Ordnungsamt wurde vereinbart, dass nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt wird, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden. Dazu soll durch Mitarbeiter des Ordnungsamtes und des Bauhofes in der Zeit zwischen 13:45 und 14:00 Uhr kontrolliert werden. Weiterhin wurde mit dem Revierposten Zehdenick vereinbart, hier ebenfalls Kontrollen durchzuführen. Die Schüler werden belehrt, sich hier diszipliniert zu verhalten und besonders das Abstandsgebot einzuhalten. Seit November gilt auch an den Haltestellen die Maskenpflicht.

Weiterhin werden sie darüber belehrt, dass Zuwiderhandlungen zu Ordnungsgeldern führen können.

11. Risikogruppen: Alle Lehrer wurden entsprechend der Mitteilung 18/20 des MBS vom 22.04.2020 zur Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes belehrt. Schülerinnen und Schüler, die selbst eine Vorerkrankung im Sinne der Mitteilungen des RKI haben oder mit solchen in häuslicher Gemeinschaft leben, stellen eine Personengruppe mit besonderen Schutzanforderungen dar. Diese sollen auf Antrag der Eltern am Homeschooling teilnehmen. Dazu wird in Elternbriefen auf der Homepage und bei Wiederaufnahme des Unterrichts belehrt.

12. **Schwangere:** Schwangere und stillende Schülerinnen sollen die Betreuungssituation mit ihrer Ärztin/ ihrem Arzt abklären und deren/dessen Rat folgen. Durch den SL wird eine Gefährdungsbeurteilung erstellt.

13. **Elternkontakte:** Für Elternkontakte sollen telefonische Sprechstunden und oder eine Kommunikation über den dienstlichen E-Mail-Verkehr erfolgen. Die Lehrer führen Nachweis über diese Elternkontakte.

14. **Schulfremde Personen**

Der Aufenthalt und Besuch von Externen in der Schule (z. B. Erziehungsberechtigte, Ehrenamtliche) ist auf ein Minimum zu beschränken. Davon ausgenommen sind Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, die die Schule im Rahmen ihrer Tätigkeit aufsuchen müssen (z.B. Polizei, Gesundheitsamt, Jugendamt, Überwachungsbehörden). In jedem Fall ist es dringend empfohlen, Kontaktdaten und Aufenthaltszeiten der Besucher zu dokumentieren. Diese haben sich im Sekretariat anzumelden. Dort liegt die Liste zum Eintragen der Gäste. Die Mitwirkung von Externen bei schulischen Veranstaltungen bleibt davon unberührt.

15. **Erste Hilfe:** Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen, z. B. bei der Absicherung einer Unfallstelle oder durch das Benutzen von Einmalhandschuhen bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und - falls vorhanden – die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (nicht vorhanden) im Vordergrund.

16. **Brandschutz:** Im Falle von Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen (z.B. Amok) haben die Maßnahmen der Personenrettung Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen. Die Funktion von Brandschutzeinrichtungen, z. B. Brandschutztüren, darf in keinem Fall außer Kraft gesetzt werden.

17. **Unterweisung / Unterrichtung:** Der Schulleiter stellt sicher, das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über die Hygienemaßnahmen und zum hygienischen Verhalten am Arbeitsplatz Schule auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten und zu dokumentieren.

Die Schüler werden durch die Klassenleiter aktenkundig in der ersten Unterrichtsstunde nach der Wiederaufnahme des Schulbetriebes belehrt. Die Eltern werden durch Veröffentlichung des Hygienekonzepts auf der Schulhomepage informiert.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat in der Funktion des Arbeitgebers (DAÜVV, Punkt. 5) nach Arbeitsschutzgesetz und Biostoffverordnung grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten.

Für Schulleiterinnen und Schulleiter besteht die Möglichkeit, sich fachkundig von der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt telefonisch beraten zu lassen. Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

R. Jutzinski
Komm. Schulleiter